



MARKT SCHIERLING

Beschlüsse der öffentlichen 59. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.11.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	in der Aula der Placidus-Heinrich-Grund- und Mittelschule in Schierling

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 21. Oktober 2025

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 21. Oktober 2025.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

2 Bebauungsplan Nr. 36 "An der Leierndorfer Straße", 1. Änderung; Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

Beim Markt Schierling ging über das Online Portal des Landratsamtes Regensburg im Juni 2025 ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Gebäudes für ein Freestander-Konzept mit Gastronomie und Backwaren in der Dieselstraße ein.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „GE An der Leierndorfer Straße“.

Da jener Bebauungsplan „nahversorgungsrelevante Sortimente“ wie Backwaren ausschließt, bat die Verwaltung zur Vorberatung des Bauantrags in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Natur, das Büro Salm & Stegen Geographen und Stadtplaner PartG um rechtliche Einschätzung. Dr. Salm unterstützte den Markt Schierling bei der Aufstellung und bei der Fortschreibung des Zentren- und Sortimentskonzepts für den Einzelhandel im Markt Schierling.

Herr Dr. Salm stellte bei seiner Stellungnahme fest, dass das Bauvorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplanes wohl nicht genehmigungsfähig ist. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich einerseits um einen Gastronomiebetrieb, der genehmigungsfähig wäre, andererseits werden auch Backwaren verkauft, was unter dem Bereich „nahversorgungsrelevante Sortimente“ fällt, und somit nicht genehmigungsfähig ist.

Damit das Vorhaben genehmigungsfähig wäre, müsste der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Der Ausschuss für Bau, Verkehr und Natur fasste in der Sitzung am 29. Juli 2025 folgenden Beschluss:

„Das gemeindliche Einvernehmen für den Bau des Gebäudes wird nach § 36 BauGB erteilt.

Dem Marktgemeinderat wird vorgeschlagen, über die Änderung des Bebauungsplanes im Bezug auf den Ausschluss der nahversorgungsrelevanten Sortimente zu beraten.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei einer zukünftigen Bebauung, die Erschließungskosten für die Straße und die Herstellungsbeiträge für die Wasser- und Abwasserversorgung zu erheben.“

In der Klausurtagung des Marktgemeinderates am 18. Oktober 2025 stellte der Antragsteller das Bauvorhaben nochmals detailliert vor. Der Antragsteller reichte anschließend mit Schreiben vom 6. November 2025 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „GE an der Leierndorfer Straße“ ein. Der Antrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung leitete die Präsentation von der Klausurtagung nochmals an Herrn Dr. Salm weiter. Er teilte der Verwaltung daraufhin mit, dass seines Erachtens – für die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens – der Bebauungsplan geändert werden muss.

Herr Dr. Salm schlug hierzu vor, dass im Bebauungsplan mit aufgenommen wird, dass sogenannte Randsortimente (nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente in Einzelhandelsbetrieben) in Geschäften und Betrieben mit nicht nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment nur zulässig sind, wenn sie branchenüblich sind und nicht mehr als zehn Prozent der Verkaufsfläche ausmachen. Mit dieser Festsetzung müsste der Bauantrag genehmigungsfähig sein.

Die Verwaltung bat Herrn Dr. Salm um einen Formulierungsvorschlag für die Änderung des Bebauungsplanes. Dieser lautet wie folgt:

"Markt Schierling

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE An der Leierndorfer Straße“

10. November 2025

Hintergrund der Änderung

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE An der Leierndorfer Straße“ erlangte am 13. September 2013 Rechtskraft.

Der Bebauungsplan setzt in Verbindung mit § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet fest.

Zu den Grundzügen der Planung gehört in diesem Plangebiet die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Zur Umsetzung des im Jahr 2010 vom Marktgemeinderat beschlossenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) mit integriertem Einzelhandelskonzept wurde der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

Ein Änderungsbedarf dieser Festsetzungen ergibt sich aus zwei Gründen:

1. Im März 2023 wurde die fortgeschriebene Fassung des Zentren- und Sortimentskonzeptes (Einzelhandelskonzeptes) für den Markt Schierling beschlossen. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends im Einzelhandel erfolgte in wenigen Einzelfällen eine neue Zuordnung von Sortimenten hinsichtlich der Zentren- oder Nahversorgungsrelevanz. Die neue Schierlinger Sortimentsliste aus dem Jahr 2023 enthält zudem Erläuterungen und Anmerkungen zu Ausnahmen und abweichenden Zuordnungen, um in der Genehmigungspraxis eindeutiger Zuordnungen ermöglichen zu können. Die zusätzliche Zuordnung der Sortimente und Warengruppen zur Nomenklatur der amtlichen Statistik (WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes) soll

ebenfalls zur hinreichenden Bestimmbarkeit einer Sortimentszuordnung beitragen. Der Bebauungsplan muss hinsichtlich dieser fortgeschriebenen Sortimentsliste angepasst bzw. geändert werden.

2. Die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan formulierten Nutzungsausschlüsse schließen „nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente“ generell aus. Die Anwendung von § 1 Absatz 9 BauNVO mit dem Ausschluss von an sich allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen setzt am Begriff und am Typ von bestimmten baulichen Anlagen an. Einzelhandelsbetriebe sind im Sinne der BauNVO bauliche Anlagen, Sortimente nicht. Planungsziel war es, Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Kernsortiment auszuschließen. Sofern es sich bei Einzelhandelsnutzungen nicht um selbständige Verkaufsstätten oder um Einzelhandelsbetriebe im planungsrechtlichen Sinn handelt, sollen diese zur Vermeidung einer überzogenen Regelungsdichte nicht vom Zentren- und Sortimentskonzept erfasst werden (siehe Seite 33 Zentren- und Sortimentskonzept in der Fassung vom März 2023). Auch jedwede gastronomische Nutzung außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Ortsmitte auszuschließen, stellt im Sinne des Einzelhandelskonzeptes eine überzogene Regelungsdichte dar. Um hier Klarheit zu schaffen, ist eine Änderung der Formulierungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE An der Leierndorfer Straße“ im Rückgriff auf § 1 Absatz 9 BauNVO erforderlich.

Der Bezug auf Einzelhandelsbetriebe in den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht insofern dem eigentlichen Steuerungsziel des Zentren- und Sortimentskonzeptes und beugt einer ungewollten Überregulierung vor, wie sie mit dem Ausschluss jeglichen Einzelhandels entstehen würde.

Ist ein bestimmtes Kernsortiment zulässig, bedeutet dies nicht, dass sonstige Waren überhaupt nicht angeboten werden dürfen. Ein Kernsortiment kann regelmäßig durch so genannte Randsortimente ergänzt werden, ohne dass dies einer besonderen baurechtlichen Zulassung bedarf. Randsortimente sind solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnet und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind. Dieser Rechtsauffassung des OVG NRW (7 a D 108/96.NE.) haben sich inzwischen weitere Obergerichte angeschlossen. In der Praxis wird man zumeist davon ausgehen können, dass bei einem Anteil von bis zu 10 Prozent der Verkaufsfläche noch ein Randsortiment vorliegt.

Aus diesem Grund soll zusätzlich eine Regelung zu den Randsortimenten ergänzend zu den Nutzungsausschlüssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Festsetzungen

Im Plangebiet sind auf Grundlage des § 1 Absatz 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Kernsortiment nicht zulässig.

Gemäß der Schierlinger Sortimentsliste in der Fassung vom 21. März 2023 sind folgende Sortimente nahversorgungs- und zentrenrelevant:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Lebensmittel allgemein
- Getränke allgemein
- Wein, Sekt, Spirituosen
- Back- und Süßwaren
- Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild
- Fisch, Meeresfrüchte und Fischerzeugnisse
- Käse
- Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Reformwaren, Naturkost
- Feinkost, internationale Spezialitäten
- Tabak, Rauchwaren
- Pharmazeutische Produkte
- Parfümerie, Kosmetik und

- Körperpflegeartikel
- Drogerieartikel
- Zeitschriften, Zeitungen

Zentrenrelevante Sortimente:

- Hörgeräte
- Brillen, Optik
- Sanitätsartikel, orthopädische Artikel
- Bücher
- Zeitschriften
- Schreibwaren, Bürobedarf
- Bekleidung
- Textilien
- Babyartikel und Kinderwagen
- Schuhe
- Lederwaren und Reisegepäck
- Sport- und Campingartikel
- Musikinstrumente und Musikalien
- Uhren und Schmuck
- Foto- und optische Erzeugnisse
- Haushaltswaren

Als Randsortimente sind nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nur zulässig, wenn sie branchenüblich sind und nicht mehr als zehn Prozent der Verkaufsfläche ausmachen.“

In der heutigen Sitzung soll über die Änderung des Bebauungsplanes beraten werden.

Die Verwaltung lässt derzeit vom Landratsamt Regensburg prüfen, ob diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich ist.

Dr. Volker Salm war zur Sitzung online präsent und erläuterte umfassend den in der Beschlussvorlage enthaltenen Sachverhalt.

Er beantwortete anschließend die Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 36 „GE an der Leierndorfer Straße“ zu ändern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 10 Nein 11 Anwesend 21

3 Feuerwehrangelegenheiten; Freiwillige Feuerwehr Buchhausen; Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF)

3.1 Vergabe Fahrzeug

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 beschlossen, für die Freiwillige Feuerwehr Buchhausen, als Ersatz für das im Einsatz befindliche Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), ein neues Feuerwehrfahrzeug zu beschaffen.

Von Seiten der Verwaltung wurde deshalb die mit der Erstellung einer Ausschreibung für die Beschaffung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) beauftragt.

Im Zuge der Vorbereitungen wurde von der eine unverbindliche Information eingeholt, wonach die Kosten für ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) derzeit mindestens 170.000,00 Euro betragen würden. Da die voraussichtlichen Kosten für das neue Fahrzeug deutlich höher liegen als zunächst angenommen, wurde entschieden, die Ausschreibung nicht online zu stellen.

Stattdessen suchte man eine alternative Beschaffungsmöglichkeit. Dazu besichtigten die Verantwortlichen der Feuerwehr Buchhausen das TSF der Feuerwehr Graßlfing aus der Gemeinde Laberweinting, das von der Firma gefertigt wurde. Der Aufbau und die Ausstattung überzeugte und entsprach den Vorstellungen der Feuerwehr Buchhausen.

Von der Verwaltung wurde daraufhin ein Angebot für die Ersatzbeschaffung bei der Firma eingeholt. Es umfasst sowohl das Fahrgestell als auch den feuerwehrtechnischen Aufbau.

Nach Überprüfung des Angebots wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Auftrag zur Beschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Freiwillige Feuerwehr Buchhausen an die Firma ..., zum Angebotspreis von insgesamt 81.650,00 Euro brutto, zu vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Ersatzbeschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Freiwillige Feuerwehr Buchhausen an die Firma, zum Angebotspreis von 81.650,00 Euro (inklusive Fahrgestell und Aufbau) zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

3.2 Vergabe Beratungsleistung für den Fahrzeugaufbau

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Unterstützung durch die Firma, zum Angebotspreis von 535,50 Euro brutto laut Angebot vom 14. Oktober 2025, bei der Ersatzbeschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Freiwillige Feuerwehr Buchhausen zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Sachverhalt:

Die Bedarfsanmeldung verfolgt vor allem das Ziel, dem Staat gegenüber zu erklären, welche Mittel im genannten Jahr und in den Folgejahren für den Markt Schierling bereitgestellt werden sollen. Dies hat auch Auswirkungen auf politische Entscheidungen, insbesondere auf den Staatshaushalt.

Diese Jahresplanung entfaltet keinerlei Verpflichtungen – weder für den Markt noch für den Staat. Sie ist allein ein Planungsinstrument. Die Realisierung der Maßnahmen steht insgesamt – selbstverständlich – unter Finanzierungsvorbehalt. Für jede einzelne Maßnahme ist ein eigener Beschluss notwendig, sofern sie realisiert werden soll.

Auch sind dann für jedes einzelne Vorhaben gesonderte Zuwendungsanträge notwendig. Eine jetzige Zusage des Staates aufgrund der Bedarfsmitteilung betrifft nur eine grundsätzliche Mittelbereitstellung und nicht eine Mittelgewährung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die Bedarfsanmeldung und das Jahresprogramm 2026 im Rahmen der Städtebauförderung in der vorliegenden Fassung.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Anträge der Fraktion Bürgerliste

5.1.1 Einführung Rechnungsprüfung im Kommunalunternehmen

Sachverhalt:

Die Fraktion der Bürgerliste Schierling stellt mit Schreiben vom 5. Oktober 2025, das per E-Mail vom Freitag, 10. Oktober 2025 beim Markt Schierling einging, den Antrag auf „*Einführung Rechnungsprüfung im Kommunalunternehmen*“.

Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Fraktion der Bürgerliste Schierling beantragt aus diesem Grund, dass analog der kommunalen Rechnungsprüfung für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Marktes Schierling, zukünftig für das Kommunalunternehmen des Marktes Schierling ebenfalls eine Rechnungsprüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt. Die rechtliche Grundlage hierfür beschreiben unter anderem die Art. 103 und 105 BayGO (siehe auch beigefügten Auszug aus der Mustersatzung für Kommunalunternehmen, Stand Juni 2021), sowie Artikel 106, Abs. 4, BayGO.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag verweist auf das Satzungsmuster aus dem Jahr 2021. Er verschweigt, dass es gerade zu der beantragten Einfügung des § 10 Abs. 3 im Satzungsmuster eine Fußnote gibt, die lautet: *„Diese Regelung ist gesetzlich nicht zwingend geboten.“*

Diese evtl. Satzungsbestimmung stellt keine Neuregelung bzw. Ergänzung der bisherigen Satzung dar. Deshalb ist sie auch nicht im Begleitschreiben des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 29. Juni 2021 unter dem Thema *„Hervorzuheben sind insbesondere folgende Neuregelungen bzw. Ergänzungen:“* genannt.

Im Verwaltungsrat wurde von Steuerberater Herrn Dominik Schmucker, vom Steuerberatungsbüro Popp, ein verändertes Satzungsmuster angesprochen. Zuletzt geändert wurde das Satzungsmuster am 18. Juni 2024. Dies hängt mit der Umsetzung der CSRD-Richtlinie der EU zusammen. Der Marktgemeinderat hat dazu auch eine Beratung und Beschlussfassung durchgeführt. In Bezug auf diesen Tagesordnungspunkt hat dies keinerlei Auswirkungen.

Die Rechnungsprüfung erfolgt beim K-MS durch den Wirtschaftsprüfer, der gerade dazu vorgeschrieben und bestellt ist, dass der nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss geprüft wird. Denn diese weichen deutlich von denen der Kameralistik ab, nach denen die Prüfung der Gebietskörperschaft ihre Rechnungslegung führt.

Auch wenn der § 10 Abs. 3 in die Satzung aufgenommen werden würde, so wäre damit keine Änderung der bisherigen Handhabung verbunden. Denn schon seit dem Bestehen des K-MS wird neben der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer die Betätigungsprüfung örtlich und überörtlich vorgenommen.

Dem Sinne einer schlanken Verwaltung und der aktuellen deutschlandweiten Diskussion um den Bürokratieabbau entspricht dieser Antrag nicht.

Nachrichtlich:

Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass es sich bei dem gemeinsamen Papier vom Bayerischen Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, BayKPV und VKU nicht um eine „Mustersatzung“ handelt, sondern um ein „Satzungsmuster“.

Das ist ein qualitativer Unterschied, denn die „Mustersatzung“ ist eine öffentlich-rechtliche Satzung, von der die Adressaten (z. B. Gemeinden) nur in begründeten Fällen abweichen sollen/dürfen. So sind eine einheitliche Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung gewährleistet. Ein Beispiel dafür ist die Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Das „Satzungsmuster“ dagegen ist eine Hilfestellung, um den Gemeinden Arbeit zu ersparen. Es gibt nicht die Bindung wie bei einer Mustersatzung.

In der „Beschlussvorlage“ des Antragstellers ist der Begriff „Mustersatzung“ genannt, der hiermit unzutreffend ist. Im Beschlussvorschlag dieses Tagesordnungspunktes wurde diese Wortwahl der Bürgerliste trotzdem übernommen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat der beantragten Änderung des § 10 Abs. 3 der Unternehmenssatzung aufgrund der aufgeführten Begründung nicht zuzustimmen.

Im Gremium gab es zu diesem Tagesordnungspunkt eine breite Diskussion. Von Seiten des Kommunalunternehmens war Vorstand Fritz Wallner anwesend und nahm Stellung dazu.

Beschluss:

Der MGR beschließt, den in der Mustersatzung enthaltenen Absatz im Wortlaut „Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 BayGO“ mit Zusatz „mit Artikel 106, Abs. 4, BayGO“ in die Satzung des Kommunalunternehmens Markt Schierling (K-MS) zu übernehmen.

Die jährliche örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist entsprechend auf das Kommunalunternehmen zu erweitern.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 14 Anwesend 21

5.1.2 Kommunalunternehmen - Geschäftsgang des Vorstands

Sachverhalt:

Die Fraktion der Bürgerliste stellt mit Schreiben vom 5. Oktober 2025, das per E-Mail am 10. Oktober 2025 einging, folgenden Antrag:

„Antrag im Marktgemeinderat: Kommunalunternehmen – Geschäftsgang des Vorstandes“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Da der aktuelle Vorstand aus mehreren Vorstandsmitgliedern besteht und sich bis dato keine Geschäftsordnung gegeben hat, beantragt die Bürgerliste Schierling eine Geschäftsordnung für den Vorstand des Kommunalunternehmens zu erstellen. Dabei sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen und bei positivem Beschluss mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand umzusetzen.“

1. *Die Beschlussvorlagen zu den einzelnen in der Sitzungseinladung des Verwaltungsrats aufgeführten Tagesordnungspunkten sind spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung den Verwaltungsratsmitgliedern in digitaler oder schriftlicher Form zu elektronisch oder postalisch zu übermitteln*

→ Die bisherige Verfahrensweise, den Mitgliedern des Verwaltungsrates erst zu Sitzungsbeginn die Unterlagen vorzulegen ermöglicht es nicht sich adäquat auf die Sitzung vorzubereiten.

2. *Neben den halbjährlichen Zwischenberichten zur Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans ist den Verwaltungsräten die vom Steuerbüro zur Verfügung gestellte betriebswirtschaftliche Auswertung incl. ausführlicher Summen- und Saldenliste jeweils zu den Stichtagen 30.3., 30.6., 30.9. und 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen können den Verwaltungsratsmitgliedern in schriftlicher oder digitaler Form zur Einsichtnahme übergeben werden.*

Die entsprechenden Auswertungen können vom Steuerberater, aufgrund der notwendigen Umsatzsteuervorausmeldung, spätestens 60 Tage nach dem jeweiligen Stichtag dem Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt werden.

→ Die derzeitige Praxis, dem Verwaltungsrat händisch generierte Tabellenkalkulationen, ohne kontinuierliche zeitliche Fortschreibung zur Verfügung zu stellen, entspricht nicht den gängigen Regeln einer betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung. Vielmehr erschwert es die Vergleichbarkeit der Auswertungen und generiert Mehrarbeit bei allen Beteiligten. Da die Daten ohnehin durch unseren Steuerberater aufbereitet werden müssen, wäre eine direkte ungefilterte Weiterleitung möglich.

3. *Rechnungen für Forderungen gegenüber Dritten, auch gegenüber dem Markt Schierling, sind spätestens 90 Tagen nach dem Entstehen der Forderungen, bzw. Abschluss eines notariellen Vertrags in Rechnung zu stellen (wie z.B. Abschluss eines Baugebiets, Verkauf von Grundstücken usw.)*

→ Die derzeitige Praxis, dass Forderungen gegenüber dem Markt Schierling im Kommunalunternehmen nicht zeitnah in Rechnung gestellt werden, ist zu ändern. Dadurch können auch alle Verbindlichkeiten des Marktes gegenüber dem Kommunalunternehmen im Haushalt des Marktes Schierling aufgeführt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Antrag Themen betrifft, für die das Kommunalunternehmen selbst, und zwar in Gestalt des Verwaltungsrates, zuständig ist. Zudem ist festzuhalten, dass der Marktgemeinderat als Hauptorgan des Marktes Schierling gegenüber dem Vorstand des Kommunalunternehmens nicht weisungsbefugt ist.

Zu den einzelnen Antragsteilen wird festgestellt:

- Zu 1.: Beschlussvorlagen 3 Arbeitstage vor der Sitzung

Das ist gerade einer der wesentlichen Vorteile des Kommunalunternehmens gegenüber dem Marktgemeinderat, dass es schneller handeln kann, weil es z. B. die zum Teil überbordenden bürokratischen Hürden nur eingeschränkt zu beachten hat. Die Einführung solcher zusätzlichen bürokratischen Hürden (die ja gerade in der aktuellen öffentlichen Diskussion heftig kritisiert und deshalb abgebaut werden sollen) würde die Effektivität der Arbeit des K-MS beschränken.

Zudem ist festzuhalten, dass auch dem Marktgemeinderat die Beschlussvorlagen zu Themen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, nicht vorher zugestellt werden. Es ist nicht erkennbar, warum dies beim K-MS so sein sollte.

- Zu 2.: Betriebswirtschaftliche Auswertung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird zu Beginn einer jeden Sitzung ein ausführlicher Zwischenbericht schriftlich vorgelegt, der alle Themen beinhaltet, die in der Satzung gefordert sind. Der Abschlussprüfer – Wirtschaftsprüfer – hat in keinem einzigen Jahr einen Verstoß gegen das Transparentgebot gerügt. So heißt es zum Beispiel im Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2022:

„Die Geschäftsführung weist auf die Korruptionsrichtlinie gemäß der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 und den entsprechenden Verhaltenskodex hin und ist mittels Auslage der Gesetzesquellen ihrer Informationspflicht nachgekommen.“

Die Argumentation, dass die Buchführungsdaten durch den Steuerberater des Kommunalunternehmens aufbereitet werden müssen, entspricht nicht den Tatsachen. Es muss lediglich monatlich oder vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben werden.

Die Erschließung stellt den mit Abstand größten Geschäftsbereich des K-MS dar, ist jedoch sowohl umsatzsteuerlich als auch ertragssteuerlich unerheblich. Diese wird daher, ebenso wie andere, umsatzsteuerrechtlich nicht relevante Buchungsvorgänge, wie beispielsweise die Zuordnung der unterjährig erhaltenen Zuschüsse oder Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, nicht im Rhythmus der Voranmeldungen bearbeitet, sondern bei der Erstellung des Jahresabschlusses.

Dieses Vorgehen ist zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Übersichtlichkeit nötig, führt allerdings auch dazu, dass die unterjährigen Auswertungen kein zutreffendes Bild der Unternehmenslage vermitteln.

- Zu 3.: Rechnungsstellung innerhalb von 90 Tagen

Die im Antrag genannte „derzeitige Praxis“ vermittelt aus Sicht der Verwaltung einen Eindruck, der in der Realität überhaupt nicht vorhanden ist.

Als Beispiele für eine zeitnahe Rechnungsstellung des K-MS an den Markt in 2025 dienen die geleisteten Planungskosten für den Neubau des Rathauses, das im

Bürgerentscheid abgelehnt wurde sowie die Abwicklung der FAG-Fördermittel für den Neubau der Kindertagesstätte.

Der Bürgerentscheid über den Neubau des Rathauses fand am 1. Juni 2025 statt und damit nach Erlass der Haushaltssatzung 2025. Eine Darstellung dieses Betrages konnte deshalb im Haushalt nicht dargestellt werden.

Über die inhaltliche Bewertung des Antrages hinausgehend muss nochmals wiederholt werden, dass der Markt Schierling als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts und das Kommunalunternehmen Markt Schierling (K-MS) AdöR in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts zwei eigene Rechtspersönlichkeiten darstellen.

Die im Antrag vorgebrachten Punkte betreffen ausschließlich den Geschäftsgang des Kommunalunternehmens. Die Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat sowie der Vorstand. Der Marktgemeinderat ist kein Organ des Kommunalunternehmens.

Die Verwaltung schlägt im Ergebnis vor, den vorliegenden Antrag aufgrund Unzuständigkeit des Marktgemeinderates abzulehnen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es ebenfalls eine ausführliche Diskussion im Gremium. Von Seiten des Kommunalunternehmens war auch hier Vorstand Fritz Wallner anwesend und nahm Stellung dazu.

Beschluss:

Zu 1.:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass ab der nächsten Verwaltungsratssitzung den Verwaltungsräten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung die Beschlussvorlagen zu übermitteln sind

Zu 2.:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass zukünftig den Mitgliedern des Verwaltungsrats die betriebswirtschaftliche Auswertung incl. Summen- und Saldenliste des Kommunalunternehmens Schierling spätestens 60 Tage nach den Stichtagen 30.3., 30.6., 30.9., 30.12. zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu 3.:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass Rechnungen künftig spätestens 90 Tage nach dem Entstehen der Forderung in Rechnung zu stellen sind.

Der Vorstand wird beauftragt, bis 30.6.2026 dem Marktgemeinderat einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung vorzulegen. Die oben genannten Punkte 1 bis 3 sind mit zu berücksichtigen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 14 Anwesend 21

5.2 Antrag der CSU; Antrag auf Planung und Errichtung eines zusätzlichen Gehweges an der Frueh- aufstraße zur sicheren Erschließung der neuen Kindertagesstätte Schierling Süd

Sachverhalt:

Die Fraktion der CSU / CWG Schierling stellt mit Schreiben vom 19. Oktober 2025, das per E-Mail am selben Tag einging, den „Antrag auf Planung und Errichtung eines zusätzlichen Gehweges an der Fruehaufstraße zur sicheren Erschließung der neuen Kindertagesstätte Schierling Süd.“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Der Marktgemeinderat beschließt zur deutlichen Steigerung der Sicherheit für die Kinder, Eltern und die anderen Verkehrsteilnehmer, die Planung und den Bau einer zusätzlichen Gehweganbindung zur Erschließung der neuen Kindertagesstätte Schierling Süd. Der Bauumfang erstreckt sich an der Westseite der Fruehaufstraße von der Einmündung der Adolph-Kolping-Straße bis zur aktuell geplanten Fußgängeranbindung der neuen Kindertagesstätte.“

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der Errichtung und Widmung der Südumgehung Schierling als Kreisstraße, wurde die „Fruehaufstraße“ zur gemeindlichen Ortsstraße abgestuft. Der Markt Schierling ist damit Straßenbaulastträger der Straße. Zudem ist er zuständig für die Errichtung und den Unterhalt von Gehwegen.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden im Antrag beschrieben. Der vorhandene Seitenstreifen entlang der Fruehaufstraße hat eine Breite von rund 3,60 m bis hin zu 7,75 m. Innerhalb des breiteren Abschnittes befindet sich eine Eingrünung mit Bäumen, die im Bestand zu erhalten ist. Der Beschlussvorlage ist ein Lageplan beigelegt.

Die Breite eines regulären Gehweges beträgt im Regelfall 1,80 m.

Von der Bauunternehmung Georg Pritsch liegt dazu eine Kostenschätzung in Höhe von rund 57.000 Euro vor. Die Firma Pritsch hat im Zuge der Errichtung des „Haus für Kinder – Schierling Süd“ die Gewerke Erdarbeiten und Baumeisterarbeiten durchgeführt.

Im Falle der Zustimmung im Marktgemeinderat sind die Kosten für den Gehweg beim Markt Schierling im Haushalt 2026 darzustellen und die Bauverwaltung wird die weiteren Umsetzungsschritte veranlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur deutlichen Steigerung der Sicherheit für die Kinder, Eltern und die anderen Verkehrsteilnehmer die Planung und den Bau einer zusätzlichen Gehweganbindung zur Erschließung der neuen Kindertagesstätte Schierling Süd. Der Bauumfang erstreckt sich an der Westseite der Fruehaufstraße von der Einmündung der Adolph-Kolping-Straße bis zur aktuell geplanten Fußgängeranbindung der neuen Kindertagesstätte.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

6 Verschiedenes